



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CIII. Kurfürst Joachim bekundet das mit Andreas von Lüderitz getroffene
Abkommen, wonach dieser der Landschaft die Wiederauslösung des
Klosters Krevese gestattet, am 14. Oktober 1550.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

CIII. Kurfürst Joachim bekundet das mit Andreas von Lüderitz getroffene Abkommen, wonach dieser der Landschaft die Wiederauslösung des Klosters Krevese gestattet, am 14. Oktober 1550.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des Heiligen Romischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurenbergk vnd Fürst zu Rugen, bekennen vnd thun kundt vor vns, vnser Erben vnd nachkommende, Als vnser verweser des Closters zu Creuesen Rath vnd lieber getrewer Andres von Lüderitz berürt Closter vor drei Taufent gulden hauptsumma in pfandschafft vermuge vnserer daruber aufgerichteten verschreibung bis dohero inne gehabt vnd gehalten, Vnd dan vnserer gemeine getrewe Landschafft vf gehaltenen Landtagen geradtschlagt, geschlossen vnd entlichen bedacht, Das vnserer vorsehnde Ambte, Closter vnd gefelle wiederumb abgehandelt vnd zu vnserm Fürstlichen Vnterhalt vnd hofhaltung, zu vorhütung vorderbs, voraths vnd mherer schulde, von der newbewilligten Biersteuer eingelofet solten werden, Haben wir darauf neben den verordneten beuelhabern vnd Einnehmern vnserer Landschafft mit obgemelten Andres von Lüderitz handeln lassen, vorberürt Closter wiederumb abzutreten vnd einzureumen, wie er vns auch eingereumet hat, Dokegen wir beneben den beuelhabern vnd vorordenten Einnehmern vnserer Landschafft bewilligt vnd zugesagt haben, Andresen von Lüderitz oder seinen Erben berürte summa der drei Taufent gulden aus dem bewilligten biergelde der gantzen Landschafft vf uolgende tagzeiten zu entrichten vnd zu betzaln, Nemlich ein tausent gulden vf Ostern schirt des ein vnd funfzigsten Jars, sambt einem gantzen Jar Zins von drei tausent gulden, vf jedes hundert sechs gulden gerechendt, vnd dan ein tausent gulden auf Ostern des zwei vnd funfzigsten Jars, sambt einem Jar Zins von zwei tausent gulden, vnd auf Ostern des drei vnd funfzigsten Jars ein tausent gulden, sambt sechtzig gulden zinses, dodurch sollen Andresen von Lüderitzen vnd seinen Erben berürte drei tausent gulden vnd zugehörigen Zinse also vf berürte tagzeiten gantzlichen abgelegt vnd bezaldt werden. Vnd do in deme wurde eine oder mher tagzeiten nicht gehalten, welches doch nicht sein sol, so soll Andres von Lüderitz oder seine Erben alsdan Fueg, Recht vnd macht haben, die wir ime auch hiemit uorgunnen, vnserer vndertanen vnserer Landschafft, wo er die ankommen wurde, zu bekümmern, vfzuhalten vnd repressalien wider sie zu gebrauchen, bis so lange er zufriden gestaldt, vnser vnd menniglichs vngewindert, des wir vns auch aller behelf vnd einrede, so dowider mochten furgewandt werden, vorzeihen. Vnd wir hernachbenandten mit nhamen Joachim Cassell, Thumbher zu Brandenburgk, Joachim von Bredow zu Bredow, Jacob von Arnim, Ditterich Klitzing, vnd dan auch Hans Roch der alten Stadt Brandenburgk, Hieronimus Reiche zu Berlin vnd Jacob Schonermarck zu Stendal, Burgermeistere, itziger Zeit verordente beuelhaber vnd Einnemer des bewilligten biergeldes, bekennen hiemit, wegen vnd aus beuelb der Prelaten, Graffen vnd hern, Ritterchafft vnd denen von Stedten der Marck zu Brandenburgk, auch wegen vnser vnd der uolgenden Einnemer, das wir in derselbigen nhamen diesen uortrag bewilligt haben vnd hiemit bestendiglichen thun, Gereden vnd geloben auch Andresen von Lüderitz vnd seinen Erben die obberürte Summa vnd Zins vf die obgesetzten Tagzeiten von dem newbewilligten biergelde gantzlichen abzulegen vnd zu bezalen, ane alle einrede oder behelf, vnd do es nicht geschehe, sol ime frei stehen, sich des Kammers vnd repressalien wider die der Landschafft zu gebrauchen, Alles trewlich vnd vngewerlich. Vrkundtlich haben wir Joachim, Churfürst, vnser Secret, vnd wir die vorordenten eins teils inn gleichen vnserer

pifchafft hier vnden aufdrucken lassen. Geschehen zu Brandenburgk, Dinstags nach Dionisi, Anno domini XV^o. vnd L.

Gersden's Cod. II, 656—658.

CIV. Anordnungen der kurfürstlichen Visitatoren wegen der Pfarre zu Crewese, am 8. November 1551.

Nachdeme Vnser gnedigsten Herren des Churfürsten zu Brandenburgk verordnete Visitatores die visitation des Klosters zu Crewese itzo anderweit gehalten, haben sie den abscheydt voriger visitation für die handt genommen vnd darauß soniel befunden, das es nochmals billig darbey bleibe. Es sollen sich auch der Verweiser des Klosters vnd die Jungfrauen alhier desselbigen allenthalben uerhalten. Doch haben auch die Visitatores aus nothwendiger vrsachen die folgenden artikel dartzu gesetzt. Nemblich nachdehm noch nicht uorordenunge alhier geschehen, das ein Stetter wesentlicher Pfarherr alhier zum Kloster vndt dorffe Crewese, weil die uorigen geistlichen Pröbste abgangen, möchte sein, auch demselbigen keine beständige besoldung vndt wouon dieselbe geschehen vndt genommen werden solte, gesetzt, haben darauff die visitatores demselbigen nachfolgende Vorsehung gethan: Also das ein Steter Pfarherr soll bey dem Kloster alhier residiren vndt das Pfarrecht in der Kloster Kirche bestellen vndt uersorgen, auch der Jungfrawen Confessor sein vndt sollen die Dörffer Crewese vndt Schlichstorff, wie uoraltern in des Klosters Pfarckirche mit dem Pfarrecht mit eingeleibt sein vndt bleiben, vndt soll der Pfarherr zu seiner jährlichen besoldung haben: Vier vndt zwanzig gulden vndt vier winspel Rogken, auch einen winspel gehlen haffer Soll der Verweiser des Klosters alhier dem Pfarhern von dem einkommen, so iheme dem Vorweiser deszhalbten zugeschlagen worden, Jährlichen geben. Dartzu soll der Pfarherr auch Jehrlich haben den Viertzeitten Pfennig von den Leuten der Dörffer Crewese vndt Schlichstorff. Auch soll Iheme nunmehr nach gemeinen brauch dieses orts Jeder Huffener der beiden Dörffer Crewese vndt Schlichstorff Jedes Jahr auff weihenachten geben ein Brodt, eine wurst vndt ein Cossater zwey Pfennige, vndt ein Jeder hueffener auff Ostern zwolff Eyer, vndt ein Cossate Sechs Eyer, vndt an solchen Brodt vndt wursten, auch Eyern, soll der Pfarher allewege dem Küfter alhier dem dritten theil geben. Daruber soll der Pfarherr haben freye wohnung im Kloster, vndt soll in des uorweisers gefallen stehen, dem Pfarhern an Acker, wiesen oder holtz zutzulegen. Nachdeme auch itzo kein Küfter noch Orgeliste alhier befunden, soll der Verweiser bedacht sein, dieselben zu bestellen, auch die von dem zugeschlagenen einkommen, soweit solches reichen kann, bestellen, vndt soll dem Küfter zu Crewese vndt Schlichstorff auch der Viertzeitten pfennige vndt Neun scheffel Roggen Küfter Korn gegeben werden. Nachdeme auch die dorffer Stapel, Dequede vndt Polckern itzo mit dem Pfarrecht werden zusammen gebracht vndt curiret, sollen die auch hinfuro also beyfammen bleiben, damit eines sondern Caplans in dem Kloster dartzu zu halten nicht nötigk sey. Es ist auch weiter für nötigk vndt rahtsamb bedacht, das die Pfarren zu Störbeck vndt Zedow sollen zusammen geschlagen werden, damit sich ein Pfarherr darauff möge